

## Stellungnahme des SFV zur Revision der Waldverordnung

Im Rahmen der Anhörung hat der Schweizerische Forstverein (SFV) am 14. November 2012 zur Revision der Waldverordnung (WaV) Stellung genommen. Die Stellungnahme finden Sie hier im Wortlaut:

### Grundsätzliches

Die vorliegende Revision ist nötig, um die neuen Bestimmungen des Waldgesetzes (WaG) vom 16. März 2012 vollziehen zu können. Neben Regelungen zur statischen Waldgrenze ausserhalb der Bauzone betreffen diese hauptsächlich den Rodungsersatz, ohne dabei das Rodungsverbot und das Gebot der Walderhaltung infrage zu stellen. Der SFV ist der Ansicht, dass der vorliegende WaV-Entwurf das revidierte WaG weitgehend korrekt umsetzt.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Artikel 8a (neu) Gebiete mit zunehmender Waldfläche

Die Verantwortung für die Bezeichnung der Gebiete liegt bei den Kantonen. Der SFV unterstützt dieses Prinzip.

Die Abgrenzung der Gebiete nach topografischen Einheiten unter Berücksichtigung der bestehenden Besiedlung und Nutzung beurteilt der SFV als brauchbaren Ausscheidungsgrundsatz. Dieses Vorgehen ermöglicht es, den regionalen Verhältnissen und den Unterschieden zwischen den Kantonen und innerhalb derselben Rechnung zu tragen. Dass das Bundesamt angehört wird und dass die Ausscheidung auf Erhebungen von Bund und Kantonen beruht, soll sicherstellen, dass es zu keinen grossen und willkürlichen Abweichungen kommt. Bei der Implementierung der Ausscheidungsverfahren und -kriterien ist

aber darauf zu achten, dass der im Gesetz den Kantonen eingeräumte Spielraum nicht eingeschränkt und der administrative und planerische Aufwand klein gehalten wird.

#### Artikel 9 Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete

Der Gesetzgeber hat mit Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG die Möglichkeit geschaffen, ausnahmsweise auf Realersatz zu verzichten, wenn dadurch landwirtschaftliches Kulturland geschont werden kann. Art. 9 Abs. 1 WaV präzisiert nun diese Bestimmung, wobei er die Ausnahmen auf die Fruchtfolgefleichen fokussiert, ohne weitere Ausnahmen zu verunmöglichen. Der SFV ist dezidiert der Ansicht, dass der Verzicht auf Realersatz zwecks Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland die Ausnahme bleiben soll, da sonst der im Zweckartikel des WaG (Art. 1 Abs. 1 Bst. a) festgelegte Grundsatz, den Wald nicht nur in seiner Fläche, sondern auch in seiner räumlichen Verteilung zu erhalten, gefährdet ist.

#### Artikel 9bis (neu) Verzicht auf Rodungsersatz

Dass bei Gewässerrevitalisierungen in Zukunft auf Rodungsersatz verzichtet werden kann, erachtet der SFV als sinnvoll. So werden auch Doppelkompensationen, also Rodungsersatz plus Naturschutzkompensation, vermieden.

Für den Spezialfall der nicht waldfähigen Hochwasserschutzbauten hingegen soll der Grundsatz des Rodungsersatzes weiterhin gelten, was in Art. 9bis ausdrücklich erwähnt werden soll.

Bei Verzicht auf Rodungsersatz ist zudem darauf zu achten, dass die gerodete Fläche der natürlichen Gewässerdynamik

zugutekommt, nicht aber der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

#### Artikel 11 Absatz 1

Die Spekulation auf rückgewonnenes landwirtschaftliches Kulturland wird mit der Anmerkung der Ersatzpflicht im Grundbuch effizient verhindert. Der SFV ist der Auffassung, dass diese Anmerkung eine angemessene Sicherheit für die Waldflächenerhaltung darstellt.

#### Artikel 12a (neu) Gebiete mit statischer Waldgrenze ausserhalb der Bauzonen

Wir begrüssen es, dass die Kantone die Gebiete, in welchen sie Waldzunahmen verhindern wollen, im Richtplan zu bezeichnen haben. Damit wird auf ein bestehendes Instrument der Raumplanung zurückgegriffen, das insbesondere eine sektorübergreifende Abstimmung der Interessen (Wald, Landwirtschaft, Naturschutz, Schutz vor Naturgefahren) und das Setzen von Prioritäten ermöglicht. Der SFV weist aber darauf hin, dass die neue Bestimmung in Art. 12a WaV für sich nicht genügen wird, um unkontrollierte Waldzunahmen, wie sie in den meisten Bergkantonen zu verzeichnen sind, wirksam zu verhindern. Dazu braucht es zusätzlich namhafte Geldmittel für konkrete Offenhaltungsmassnahmen. Wichtig erscheint es uns auch, dass die planerischen und finanziellen Instrumente gut aufeinander abgestimmt werden, damit wir uns nicht schon bald mit zwei Kategorien von Wald – dem rechtlich geschützten und dem ungeschützten – und den daraus resultierenden Problemen auseinandersetzen müssen.

Der SFV ist, unter Vorbehalt der oben gemachten Hinweise, mit den geplanten Änderungen der Waldverordnung einverstanden. ■



## Kanton Zug

Das Amt für Wald und Wild des Kantons Zug sucht per 1. Juli 2013 oder nach Vereinbarung eine/n

# Leiter/in der Abteilung Waldplanung und Waldpflege

Pensum 80%. Sie arbeiten in den Bereichen Waldplanung, Waldmanagement, Beitragswesen/Statistik, Ausbildung und übernehmen Führungsaufgaben. Sie verfügen über einen Hochschulabschluss ETH in Forstwirtschaft oder Umweltnaturwissenschaften. Vertiefung Wald- und Landschaftsmanagement. Sie sind im Besitze der eidg. Wählbarkeit. Mehrjährige Führungserfahrung ist erforderlich. Berufserfahrung in Waldplanung ist erwünscht.

Nähere Informationen finden Sie unter [www.zug.ch/stellen](http://www.zug.ch/stellen).